



STEIGERWALDBAHN

REAKTIVIERUNGSKRITERIEN DER BEG

STEIGERWALDBAHN- BESCHLUSSLAGE

BESCHLUSS DES KREISTAGES VOM 14.03.2019

Wortlaut des Beschlusses:

- Die Verwaltung wird beauftragt, in den Stellungnahmen des Aufgabenträgers für den ÖPNV zu den Entwidmungsanträgen der Anrainergemeinden gegenüber der Regierung von Mittelfranken und dem Eisenbahnbundesamt ein langfristiges Verkehrsinteresse geltend zu machen. Dieses Verkehrsinteresse soll insbesondere mit der Zielsetzung begründet werden, ein attraktives ÖPNV-Netz und eine gute regionale und überregionale Verkehrsanbindung im südlichen Landkreis Schweinfurt zu schaffen. Dabei ist auf die Aussagen im Regionalplan Main-Rhön für den Raum Gerolzhofen, die vorhandenen Potentiale an Fahrgästen, das in Grundzügen vorhandene Betriebskonzept für die untere Steigerwaldbahn in ihrem Nordteil und den erklärten Willen der bayerischen Staatsregierung in Bezug auf sinnvolle Reaktivierungen von stillgelegten Bahnstrecken hinzuweisen.
- Sollten die zuständigen Behörden ebenfalls ein langfristiges Verkehrsinteresse erkennen und die Entwidmungsanträge ablehnen, wird die Verwaltung beauftragt, die BEG im Anschluss zeitnah aufzufordern, zusammen mit einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) ein Konzept zu entwickeln, wie die Strecke wirtschaftlich ertüchtigt und betrieben werden kann. Dabei sollen die berechtigten Interessen der Anrainergemeinden (z. B. Lärmschutz, Sicherheit) bestmöglich berücksichtigt werden. Mit dieser Aufforderung ist die Vorlage eines angepassten und mit der BEG abgestimmten Buskonzeptes durch die Verwaltung verbunden.
- Der Beschluss wurde mit 44:14 Stimmen angenommen.

STEIGERWALDBAHN

GRÜNDE FÜR BESCHLUSS DES KREISTAGES VOM 14.03.2019

- Entwidmungsanträge der Anrainergemeinden.
- Aufforderung der Fachplanungsbehörden (Regierung von Mittelfranken und Eisenbahnbundesamt) an den Landkreis Schweinfurt als ÖPNV- Aufgabenträger eine Stellungnahme zu den Entwidmungsanträgen abzugeben.
- Ergebnisse der Konferenz zur Steigerwaldbahn vom 28.01.2019, bei der alle Interessensträger der Region in einer moderierten Debatte angehört wurden.

Der Beschluss vom 14.03.2019 war die Grundlage für die Stellungnahme gegenüber den Fachplanungsbehörden zu den Entwidmungsanträgen und keine Entscheidung über die Anerkennung der vier Reaktivierungskriterien der Bayerischen Eisenbahngesellschaft.

- Ziel des Beschlusses war es, die Entscheidung über die Zukunft der Steigerwaldbahn offen zu halten. Insbesondere sollte eine positive Entscheidung der o. g. Behörden über die Anträge auf Freistellung der Strecke von Bahnbetriebszwecken verhindert werden, um auf Basis der Ergebnisse der im Beschluss geforderten Untersuchungen eine sachlich fundierte Entscheidung über die Zukunft der Steigerwaldbahn treffen zu können. Insbesondere war Wille der Kreistagsmehrheit, dass vor einer Entscheidung über die Zukunft der Steigerwaldbahn eine Potentialanalyse der BEG vorgelegt werden sollte.

STEIGERWALDBAHN

VOLLZUG DES BESCHLUSS DES KREISTAGES VOM 14.03.2019

- In Vollzug des Beschlusses des Kreistages vom 14.03.2019 wurde die Stellungnahme an die Fachplanungsbehörden vorbereitet.
- Dabei wurde deutlich, dass der Begriff des langfristigen Verkehrsinteresses hinsichtlich seiner Auslegung und konkreten Voraussetzungen der Klärung bedurfte.
- Der Landkreis Schweinfurt regte deshalb mit Schreiben des Landrates vom 12.04.2019 bei der Regierung von Unterfranken ein Abstimmungsgespräch mit allen Beteiligten unter Leitung der Regierung von Unterfranken an. Teilnehmer des Gespräches am 28.05.2019 waren:
 - Regierung von Unterfranken
 - Fachplanungsbehörden (Regierung v. Mittelfranken und Eisenbahnbundesamt)
 - Der Landkreis Kitzingen für den Südteil der Unteren Steigerwaldbahn als ÖPNV-Aufgabenträger
 - Der Landkreis Schweinfurt für den Nordteil der Unteren Steigerwaldbahn als ÖPNV-Aufgabenträger
- Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) war ebenfalls eingeladen. Der angekündigte Teilnehmer erschien aber zum Termin ohne Angabe von Gründen nicht.

STEIGERWALDBAHN

VOLLZUG DES BESCHLUSS DES KREISTAGES VOM 14.03.2019

Ergebnisse der Besprechung waren im Wesentlichen:

- **Durch die positive Abarbeitung der vier Kriterien des Freistaates Bayern für die Reaktivierung von Schienenstrecken ist das Vorliegen eines Verkehrsbedürfnisses nachgewiesen, welches die Freistellung nach § 23 AEG verhindert.** Liegen die Reaktivierungsvoraussetzungen vor, fehlt es an den Voraussetzungen für die Freistellung der Grundstücke von Bahnbetriebszwecken.
- Offen blieb hierbei die Frage der Zuständigkeit für die Abarbeitung der Reaktivierungskriterien. Die Klärung dieser Fragestellung war der Hauptgrund für die Einladung der BEG zu dieser Besprechung gewesen.
- Lediglich ein langfristiges Verkehrsinteresse geltend zu machen (Beschlusslage), sei dagegen ein bloßes Reservierungsinteresse in Bezug auf die Strecke und würde dagegen nicht genügen, eine Entwidmung zu verhindern.

Im Juni nahm der Landkreis Schweinfurt als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs fristgerecht gegenüber den zuständigen Fachplanungsbehörden Stellung zu den Entwidmungsanträgen. In der Stellungnahme wurde im Wesentlichen im Sinne des Kreistagsbeschlusses mitgeteilt, dass der Landkreis Schweinfurt beabsichtigt, den Reaktivierungsprozess anzustoßen und - **soweit aus rechtlichen oder sonstigen Gründen erforderlich - die Kreisgremien zeitnah mit der Thematik eines Reaktivierungsantrages zu befassen.**

STEIGERWALDBAHN

VOLLZUG DES BESCHLUSS DES KREISTAGES VOM 14.03.2019

Reaktivierungskriterien des Freistaates für stillgelegte Bahnstrecken des Landes sind:

1. Eine Prognose, die vom Freistaat Bayern anerkannt wird, ergab, dass eine Nachfrage von mehr als 1.000 Reisenden pro Werktag zu erwarten ist (1.000 Reisenden-Kilometer pro Kilometer betriebener Strecke).
2. Die Infrastruktur wird ohne Zuschuss des Freistaats in einen Zustand versetzt, die einen attraktiven Zugverkehr ermöglicht.
3. Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist bereit, die Strecke und die Stationen dauerhaft zu betreiben, und berechnet hierfür Infrastrukturkosten, die das Niveau vergleichbarer Infrastruktur der Deutschen Bahn nicht übersteigen.
4. Die ÖPNV-Aufgabenträger müssen sich vertraglich verpflichten, ein mit dem Freistaat Bayern abgestimmtes Buskonzept im Bereich der Reaktivierungsstrecke umzusetzen.

STEIGERWALDBAHN

VOLLZUG DES BESCHLUSS DES KREISTAGES VOM 14.03.2019

Bei der Forderung des Freistaates Bayern nach der Anerkennung dieser Kriterien war aus Sicht des ÖPNV-Aufgabenträgers Landkreis Schweinfurt **vor Beschlussfassung über die Reaktivierungskriterien** die Frage zu klären, ob insbesondere durch die Anerkennung des zweiten Kriteriums

„Die Infrastruktur wird ohne Zuschuss des Freistaats in einen Zustand versetzt, die einen attraktiven Zugverkehr ermöglicht.“

im Wege der Selbstbindung erhebliche finanzielle Verpflichtungen für den Landkreis Schweinfurt zu befürchten sind, wenn dieser einen positiven Reaktivierungsbeschluss fasst.

Dazu wurden sowohl an den Staatsminister Herrn Dr. Hans Reichhart als auch die BEG Anfragen geschickt, die diese Frage einer Klärung zuführen sollten.

STEIGERWALDBAHN

VOLLZUG DES BESCHLUSS DES KREISTAGES VOM 14.03.2019

Das Ministerium antwortete auf das Schreiben des Landrates vom 05.06.2019 mit Schreiben vom 19.08.2019 im Wesentlichen wie folgt:

- Die Herstellung der Reaktivierungsvoraussetzungen obliegt denjenigen, die den Reaktivierungsprozess betreiben.
- Die „regionalen Verantwortungsträger“ würden erfahrungsgemäß ohne eigene vorherige Investitionen („nicht nur finanzieller Art“) nur ein deutlich geringeres Engagement für ein solches Projekt (Reaktivierung) zeigen.
- Die Voraussetzungen für eine Bestellung von SPNV-Leistungen sowohl durch Nachfrageoptimierung als auch durch Infrastruktur zu schaffen, ist Sache der „Reaktivierungsbetreiber“.
- Die Staatsregierung hätte hingegen keinen Einfluss auf die örtlichen Faktoren und nimmt deshalb bayernweit einheitlich von jeglicher Steuerung der regionalen Reaktivierungsprozesse Abstand.

STEIGERWALDBAHN

VOLLZUG DES BESCHLUSS DES KREISTAGES VOM 14.03.2019

- Nachdem es in Bezug auf den Schienenpersonennahverkehr gesetzlich oder anders definiert weder die Begriffe „**regionale Verantwortungsträger**“ noch „**Reaktivierungsbetreiber**“ gibt, blieb auch nach diesem Antwortschreiben offen, wer letztlich die Zuständigkeit und die Kosten für die Ertüchtigung der Strecke im Falle einer Reaktivierung trägt.
- Um finanzielle Risiken für den Landkreis kalkulieren oder ausschließen zu können, wurden diese Informationen an die Regierung von Unterfranken herangetragen, mit der Bitte um Stellungnahme zu der kommunalrechtlichen Zulässigkeit von Investitionen des örtlichen Aufgabenträgers in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Höhe der Kreisumlage.
- Wegen der bayernweiten und grundsätzlichen Bedeutung der Fragestellung wurde diese durch die Regierung von Unterfranken mit der Bitte um Klärung an das Staatsministerium des Innern überstellt.
- Die Fachplanungsbehörden wurden davon entsprechend in Kenntnis gesetzt.

STEIGERWALDBAHN

VOLLZUG DES BESCHLUSS DES KREISTAGES VOM 14.03.2019

- Die Regierung von Mittelfranken setzte das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Kenntnis über den Vorgang.
- Mit Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 16.10.2019 an die Regierung von Mittelfranken wurde von dort klargestellt, dass mit der Anerkennung der vier Reaktivierungskriterien keine Verpflichtung des Landkreises zur Kostenübernahme entsteht. Das Ministerium schrieb dazu:
 - „Selbstverständlich können die Landkreise, sollte sich im Laufe des Reaktivierungsverfahrens herausstellen, dass sich kein Investor für die Ertüchtigung der Infrastruktur findet sowie eine kommunale Finanzierung nicht zustande kommt, von dem Verfahren aussteigen.“
- Die Regierung von Mittelfranken fordert aufgrund dieser Aussage mit Schreiben vom 25.10.2019 vom Landkreis Schweinfurt nunmehr einen positiven Grundsatzbeschluss über die vier Reaktivierungskriterien bis 12.12.2019.
- Dieser Grundsatzbeschluss dient somit dem Zweck, die Frage nach der Reaktivierung der Steigerwaldbahn auch weiterhin offen zu halten und die Einholung einer Potentialanalyse durch die BEG anzustoßen.

STEIGERWALDBAHN

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Landkreis Schweinfurt erkennt die in der Sachverhaltsdarstellung genannten vier Kriterien des Freistaates Bayern für die Reaktivierung von Bahnstrecken an. Mit dieser Anerkennung ist in Übereinstimmung mit den Aussagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 16.10.2019 keine Selbstbindung bzw. Verpflichtung des Landkreises Schweinfurt hinsichtlich der Finanzierung der verkehrsfähigen Ertüchtigung der Schieneninfrastruktur der Unteren Steigerwaldbahn verbunden.
2. Der Landkreis Schweinfurt sichert zu, im Falle der Reaktivierung ein mit dem Freistaat Bayern abgestimmtes Buskonzept im Bereich der Reaktivierungsstrecke umzusetzen.
3. Der Landkreis Schweinfurt fordert die Bayerische Eisenbahngesellschaft auf, die für die Reaktivierung erforderliche Potentialanalyse für die Untere Steigerwaldbahn zu erstellen und zwar sowohl für die Gesamtstrecke als auch separat für den Nordabschnitt Gerolzhofen-Schweinfurt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung der Reaktivierung unter vorbehaltloser Anerkennung der vier Reaktivierungskriterien des Freistaats Bayern unverzüglich zu beantragen.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

